

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/13030 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

A. Problem

Das internationale Übereinkommen zur Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt wurde am 9. September 1996 unterzeichnet, ist aber erst am 1. November 2009 in Kraft getreten. Im Hinblick auf den mittlerweile veränderten Stand der Technik hat sich die Notwendigkeit von Änderungen der Anwendungsbestimmung in Anlage 2 des Übereinkommens ergeben. Diese betreffen unter anderem die Entsorgung von öl- und fett-haltigen Schiffsbetriebsabfällen. Die Konferenz der Vertragsparteien hat während ihrer Sitzung am 8. Juni 2010 einen Beschluss zur Ersetzung des ursprünglich vorgesehenen Markensystems durch ein elektronisches Bezahl-system gefasst, der in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Verordnungs-wege zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wurde.

B. Lösung

Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Bezahl-systems sollen die im Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 ent-haltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände entsprechend angepasst werden. Weiterhin werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen und wird eine datenschutzrechtliche Regelung geschaffen, die es den Dienststellen der Zoll-verwaltung erlaubt, der nach dem Übereinkommen zuständigen innerstaatlichen Institution (Bilgenentwässerungsverband Duisburg) die zur Erfüllung ihrer Auf-gabe erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13030 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. In § 1b Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Artikels 3.03 Absatz 5 Buchstabe b und c“ durch die Wörter „Artikels 3.03 Absatz 6 Buchstabe b und c“ ersetzt.
2. § 1c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „des Absatzes 2 oder 3“ durch die Wörter „des Absatzes 1 oder 2“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Eine für den Bereich der Landeswasserstraßen von der zuständigen Behörde eines Landes nach landesrechtlichen Vorschriften ausgestellte Bescheinigung nach Absatz 1 oder ein Ölkontrollbuch nach Absatz 2 sowie eine Bescheinigung einer anerkannten Klasse nach Absatz 3 stehen einer Bescheinigung oder einem Ölkontrollbuch nach diesem Gesetz gleich, soweit

 1. die Anforderungen des Übereinkommens erfüllt und
 2. keine Erleichterungen oder örtliche Einschränkungen erteilt worden sind.“

Berlin, den 24. April 2013

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Anton Hofreiter
Vorsitzender

Gustav Herzog
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Gustav Herzog

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13030** in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen zum Hintergrund, dass das internationale Übereinkommen zur Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, das am 9. September 1996 unterzeichnet wurde, erst am 1. November 2009 in Kraft getreten ist. Im Hinblick auf den mittlerweile veränderten Stand der Technik hat sich die Notwendigkeit von Änderungen der Anwendungsbestimmung in Anlage 2 des Übereinkommens ergeben. Diese betreffen unter anderem die Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen. Die Konferenz der Vertragsparteien hat während ihrer Sitzung am 8. Juni 2010 einen Beschluss zur Ersetzung des ursprünglich vorgesehenen Markensystems durch ein elektronisches Bezahlssystem gefasst, der in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Verordnungswege zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wurde.

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen, dass im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Bezahlsystems die im Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände entsprechend angepasst werden sollen. Weiterhin werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie eine datenschutzrechtliche Regelung geschaffen, die es den Dienststellen der Zollverwaltung erlaubt, der nach dem Übereinkommen zuständigen innerstaatlichen Institution (Bilgenentwässerungsverband Duisburg) die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13030 in seiner 128. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)556. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)556 hat er einstimmig angenommen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 99. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt einstimmig dessen

Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)744. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)744 (textidentisch mit 17(15)556) hat er einstimmig angenommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13030 in seiner 101. Sitzung am 24. April 2013 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 17(15)556), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Teil IV dieses Berichts ergibt.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)556 einstimmig angenommen.

Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13030 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)556.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Durch die vorgenommene Ersetzung wird ein redaktionelles Versehen der Bundesregierung beseitigt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die vorgenommene Ersetzung wird ein redaktionelles Versehen der Bundesregierung beseitigt.

Zu Buchstabe b

Es sollte sichergestellt werden, dass nur einmal unabhängig vom Fahrtgebiet auf Bundes- oder Landeswasserstraßen die nach § 1c erforderlichen Dokumente an Bord eines Schiffes vorhanden sein müssen. Dies kann durch die gegenseitige Anerkennung der entweder durch die zuständigen Bundes- oder Landesbehörden ausgestellten Dokumente erreicht werden. § 1c Absatz 5 stellt sicher, dass die nach Landesrecht ausgestellten Dokumente auf Bundeswasserstraßen gelten, sofern neben Landeswasserstraßen auch Bundeswasserstraßen befahren werden und die Anforderungen des Absatz 5 erfüllt sind. Umgekehrt wird angeregt, die Länder mögen durch Landesrecht regeln, dass die nach Bundesrecht ausgestellten Bescheinigungen bzw. Ölkontrollbücher auch auf Landeswasserstraßen Geltung erhalten, sofern neben Bundeswasserstraßen auch Landeswasserstraßen befahren werden.

Berlin, den 24. April 2013

Gustav Herzog
Berichterstatter

